



Satzung

über

- a) **den Bebauungsplan „Sattlersäcker“**
- b) **die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sattlersäcker“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim hat am 14.05.2024

- a) aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. d. F. der letzten Änderung,
- b) aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416) i. d. F. der letzten Änderung,

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 i. d. F. der letzten Änderung, die Satzung über den Bebauungsplan „Sattlersäcker“ sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sattlersäcker“ beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des zeichnerischen Teils in der Fassung vom 30.04.2024 maßgebend. Er umfasst die Flurstücke 5827, 5828 und 5829 sowie Teile der Flurstücke 5830 sowie 4586 auf der Gemarkung Allfeld.

§ 2

Bestandteile und Anlagen der Satzungen

Bestandteile der Satzungen sind

- a) der Bebauungsplan bestehend aus
 - 1. Zeichnerischer Teil im Maßstab 1: 500 (Teil A) in der Fassung vom 30.04.2024
 - 2. Textliche Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 30.04.2024
- b) die örtlichen Bauvorschriften (Teil C) in der Fassung vom 19.02.2024

Als Anlage beigefügt sind

- Hinweise (Teil D) in der Fassung vom 19.02.2024
- und eine Begründung in der Fassung vom 19.02.2024
- mit Umweltbericht (Teil E) in der Fassung vom 19.02.2024
- Schalltechnische Untersuchung in der Fassung vom 11.10.2021
- Fachbeitrag Artenschutz in der Fassung vom 19.02.2024
- Grünordnerischer Beitrag in der Fassung vom 19.02.2024
- mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung in der Fassung vom 19.02.2024

ohne Bestandteil der Satzungen zu sein.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzungen treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Billigheim, den 15.05.2024



Martin Diblik
Bürgermeister